

Satzung des Uerdinger Schwimmvereins 08 e.V.

Abschnitt 1 – Allgemeines

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen: Uerdinger Schwimmverein 08 e.V.
- (2) Gründungstag ist der 08. Mai 1908
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Krefeld-Uerdingen

§ 2 Zugehörigkeit, Geschäftsjahr, Gerichtsstand

- (1) Der Verein ist dem Deutschen Olympischen Sportbund über die einzelnen Fachverbände angeschlossen
- (2) Der Verein und seine Mitglieder unterliegen den Satzungen, der Rechtsprechung und den Einzelanordnungen der Verbände.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
- (4) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Krefeld unter VR 1162 eingetragen.

Abschnitt 2 – Gemeinnützigkeit, Vereinszweck, Ehrenamt

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigende Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sportes, insbesondere des Schwimmsports und der Jugendhilfe. Der Verein fördert gleichermaßen den Breiten-, Freizeit-, Gesundheits- und Leistungssport.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere erreicht durch
 1. Das Abhalten regelmäßiger Übungs- und Trainingsstunden
 2. Die Durchführung eines Sport- und Wettkampfbetriebes
 3. Die aktive Teilnahme an sportlichen Veranstaltungen der Sportfachverbände, denen der Verein angehört.
 4. Die Durchführung von Sportveranstaltungen.
 5. Die Aus-, Fort- und Weiterbildung von Übungsleitern.
- (4) Der Verein betreibt zu diesen Zwecken grundsätzlich eigene Sportanlagen.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Verwendung von Mitteln

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Mitglieder erhalten bei Ausscheiden aus dem Verein oder dessen Auflösung keine Beitragsanteile zurück und haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins.

§ 5 Ehrenamt

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft grundsätzlich der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung. Für die Entscheidung einer angemessenen entgeltlichen Vereinstätigkeit nach Abs. (2) des Vorstandes ist der Ehrenrat zuständig.

Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden. In ihrer Höhe werden diese Ansprüche vom Rahmen der Beschlüsse der Organe des Vereins, der steuerrechtlich zulässigen Höchstgrenzen und der finanziellen Leistungsfähigkeit des Vereins, begrenzt.

§ 6 Neutralität, Schutzauftrag und Verständnis des Vereins

(1) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

(2) Der Verein, seine Mitglieder und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Der Verein setzt sich für den Schutz vor sexualisierter und interpersoneller Gewalt im Sport ein und ergreift entsprechende Maßnahmen hierzu.

Der Verein verurteilt jegliche Form von Missbrauch, Belästigung und Gewalt, gleich, ob körperlicher, seelischer oder sexueller Art.

(3) Der Verein versteht sich als Vermittler von Werten wie Freiheit, Demokratie und Solidarität.

(4) Der Verein ist Teil der globalen Gemeinschaft und setzt sich aktiv für den Klimaschutz ein. Wir minimieren Treibhausgas-Emissionen, verbessern unsere Anpassungsfähigkeit an Klimaveränderungen und gestalten unsere Aktivitäten effizient und nachhaltig. Wir sensibilisieren Mitglieder und Gemeinde für eine umweltbewusste Lebensweise und streben eine Vorreiterrolle im Bereich nachhaltiger Sportvereine an.

Abschnitt 3 – Mitgliedschaft

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft im Verein wird auf Grund eines schriftlichen Antrages oder durch einen dafür vorgesehenen Online-Aufnahmeantrag erworben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand ist schriftlich mitzuteilen, bedarf aber keiner Begründung.

(2) Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitgliederrechten und -pflichten gilt. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird.

(3) Mit der Stellung des Aufnahmeantrages erkennt jedes Mitglied die Satzung und Beschlüsse des Vereins und die der übergeordneten Fachorganisationen an.

(4) Gegen eine Ablehnung der Aufnahme ist kein Rechtsmittel gegeben.

§ 8 Arten der Mitgliedschaft

(1) Der Verein besteht aus

1. Ordentlichen Mitgliedern
2. Außerordentlichen Mitgliedern
3. Jugendlichen Mitgliedern
4. Ehrenmitgliedern

(2) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat.

(3) Außerordentliche Mitglieder sind juristische Personen. Sie besitzen jedoch kein Stimmrecht in den Versammlungen des Vereins. Die Aufnahme von juristischen Personen erfolgt über eine gesonderte Vereinbarung durch den Vorstand, in welcher die jeweiligen Rechte und Pflichten der juristischen Person festgehalten sind.

(4) Jugendliches Mitglied ist jedes minderjährige Mitglied. Jugendliche Mitglieder besitzen in den Versammlungen des Vereins kein Stimmrecht.

(5) Mitglieder, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes in Verbindung mit dem Ehrenrat zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu zählt insbesondere:

1. Mitteilung von Anschriftsänderungen oder Änderungen der E-Mail-Adresse
2. Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, Studium, etc.)
3. Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am SEPA- Einzugsverfahren

(2) Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

§ 10 Datenschutz

(1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.

(2) Jeder Betroffene hat das Recht auf:

- Auskunft nach Artikel 15 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO),
- Berichtigung nach Artikel 16 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO),
- Löschung nach Artikel 17 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO),
- Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO),
- Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO),
- Widerspruch nach Artikel 21 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO),
- Beschwerde nach Art. 13 Abs. 2 lit. d Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) und Art. 77 Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) i. V. m. § 19 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG).

(3) Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern des Vereins oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

(4) Für die Vergabe von Zuschüssen durch die Stadt Krefeld und als Mitglied des Landessportbund NRW und der jeweiligen Fachverbände ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden. Übermittelt werden u.a. Name, Anschrift und Alter der Mitglieder.

§ 11 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Abmeldung, Streichung von der Mitgliederliste, Ausschluss, oder den Tod.

(2) Die Abmeldung ist mit sechswöchiger Frist zum Jahresende zulässig. Sie muss schriftlich an den Vorstand erfolgen. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist der rechtzeitige Zugang der Kündigungserklärung erforderlich. Voraussetzung für die Wirksamkeit der Abmeldung ist die Erfüllung aller Verpflichtungen gegenüber dem Verein; insbesondere Zahlung von Beiträgen, Aufnahmegebühren und Herausgabe von Vereinseigentum.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung der Mahnung ein Monat verstrichen ist und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

(4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. 1 Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben unberührt.

§ 12 Ausschlussverfahren

(1) Der Ausschluss erfolgt auf Grund eines schriftlichen, begründeten Antrages durch Beschluss des Ehrenrates, der nach mündlicher Verhandlung ergeht.

(2) Antragsberechtigt ist jedes ordentliche Mitglied, Ehrenmitglied oder Organ des Vereins.

(3) Zur mündlichen Verhandlung ist das auszuschließende Mitglied unter Beifügung des begründeten Antrages beizuladen. Die Ladefrist beträgt eine Woche. Erscheint das auszuschließende Mitglied trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht zur mündlichen Verhandlung kann in seiner Abwesenheit entschieden werden.

(4) Die Entscheidung ist schriftlich niederzulegen, mit einer Begründung zu versehen und von dem Vorsitzenden und mindestens einem Ehrenratsmitglied zu unterzeichnen. Die Entscheidung nebst der Begründung ist dem betroffenen Mitglied mittels Einschreiben zuzustellen.

§12 a Rechtsmittel

(1) Gegen die Entscheidung des Ehrenrates kann das Mitglied innerhalb einer Frist von einem Monat Berufung einlegen. Die Frist beginnt mit dem Zugang der Entscheidung.

(2) Die Berufung ist schriftlich beim Vorstand einzulegen.

(3) Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, entscheiden die Mitglieder bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung endgültig über den Ausschluss. Bis zu diesem Zeitpunkt ruht die Mitgliedschaft.

(4) Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 13 Ausschlussgründe

Gründe für einen Ausschluss können unter anderem sein.

1. Wiederholter oder schwerer Verstoß gegen die Vereinssatzung, Beschlüsse des Vereins oder die Vereinsordnung.
2. Vereinsschädigendes Verhalten.

3. Ehrenrühriges Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.
4. Beitragsrückstand von mehr als einem Jahr

Abschnitt 4 – Beiträge, Nutzungsentgelte, Gebühren

§ 14 Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen

- (1) Der Verein erhebt von allen seinen Mitgliedern einen Jahresbeitrag.
- (2) Der von den Mitgliedern zu entrichtende Jahresbeitrag wird vom Vorstand in Form einer Beitragsordnung vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (3) Neueintretende Mitglieder zahlen außerdem eine Aufnahmegebühr, deren Höhe der Vorstand mittels Beschluss festlegt.
- (4) Der Verein ist zur Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins notwendig ist. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss, wobei jährlich eine Höchstgrenze besteht von jeweils dem Zweifachen eines Jahresbeitrages.
- (5) Die Fälligkeiten und Zahlungsmodalitäten des Jahresbeitrags, der Aufnahmegebühr und Umlagen richten sich nach der Beitragsordnung.

§ 15 Besonderheiten für Fachbereiche und Sonderveranstaltungen

Der Vorstand ist berechtigt, für die Fachbereiche gem. § 47 der Satzung und für Sonderveranstaltungen des Vereins Nutzungsentgelte und Gebühren festzusetzen und von den teilnehmenden Vereinsmitgliedern oder sonstigen Nutzern im Voraus zu erheben.

§ 16 Besonderheiten für Abteilungen

- (1) Die Abteilungen gemäß § 37 der Satzung können für die von ihnen angebotenen Sportaktivitäten in Zusammenwirken mit dem Vorstand gesonderte Beiträge, Nutzungsentgelte und Gebühren festsetzen.
- (2) Näheres regelt § 45 dieser Satzung. §§ 14, 17, 18 dieser Satzung gelten entsprechend.

§ 17 Befreiung, Erstattung

In besonderen Fällen ist der Vorstand berechtigt, Mitgliedsbeiträge, Nutzungsentgelte und Gebühren zu reduzieren, ganz zu erlassen oder zu erlassen.

§ 18 Verfahren zur Beitragserhebung

Der Vorstand ist berechtigt das Verfahren zur Beitragserhebung dem jeweiligen Stand der Technik und den jeweils geltenden Gewohnheiten anzupassen.

Abschnitt 5 – Organe des Vereins

§19 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. Die Mitgliederversammlung und die außerordentliche Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Der Ehrenrat

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in der Satzung auf die gleichzeitige Verwendung von geschlechtlichen Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Titel 1 – Mitgliederversammlung, außerordentliche Mitgliederversammlung

§ 20 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Sie findet in der Regel im ersten Halbjahr des neuen Geschäftsjahres statt.
- (3) Sie ist unter Angabe der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind, mit einer Frist von 4 Wochen vom Vorstand durch Aushänge im Clubhaus und durch Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins einzuberufen.

§ 21 Beschlussfähigkeit

Bei ordnungsgemäßer Einberufung ist die Mitgliederversammlung stets beschlussfähig.

§ 22 Abstimmungsverfahren

- (1) Abstimmungen über Beschlüsse und bei Wahlen erfolgen durch Handzeichen.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann für einzelne Abstimmungsvorgänge und/oder Wahlvorgänge mit einfacher Mehrheit eine andere Abstimmung beschließen.

§ 23 Versammlungsleiter

- (1) Die Mitgliederversammlung kann einen Versammlungsleiter wählen, der die Mitgliederversammlung leitet.
- (2) Er übt insbesondere das Haus- und Ordnungsrecht in der Mitgliederversammlung aus.

§ 24 Beschlüsse

- (1) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (2) Bei Stimmgleichheit entscheidet der Versammlungsleiter.
- (3) Gültige Beschlüsse können nur im Rahmen der Tagesordnung gefasst werden.

§ 25 Anträge

- (1) Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden.
- (2) Sie müssen spätestens drei Wochen vor der MV schriftlich mit Begründung beim Vorstand des Vereins eingereicht werden.
- (3) Eingehende Anträge müssen den Mitgliedern bis zwei Wochen vor der MV durch Aushänge im Clubhaus und durch Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins bekanntgegeben werden.
- (4) Später eingehende Anträge können nicht mehr als Beschlussgegenstand in die Tagesordnung aufgenommen werden. Ausgenommen sind Dringlichkeitsanträge, über deren Aufnahme in die Tagesordnung die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen der Mitglieder entscheidet. Als Dringlichkeitsanträge können nur solche Beschlussgegenstände behandelt werden, bei denen eine entsprechende Begründung vom Antragsteller vorgetragen wird, aus der sich vor allem die Umstände der Dringlichkeit und die Bedeutung des Antrages ergeben. Satzungsänderungsanträge sind als Dringlichkeitsanträge nicht statthaft.

§ 26 Aufgaben

Der Mitgliederversammlung obliegen vor allem folgende Aufgaben.

- Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts

- Entlastung des Vorstandes
- Neuwahl des Vorstandes mit Ausnahme des Geschäftsführers
- Neuwahl der Kassenprüfer
- Festsetzung der Beitragsordnung der Mitglieder
- Beschlussfassung über Vorlagen des Vorstandes und Anträge der Mitglieder
- Beschlussfassung über Satzungs-, Zweckänderungen und die Auflösung des Vereins.

§ 27 Protokoll

- (1) Über die Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen.
- (2) Das Protokoll wird vom Protokollführer gefertigt und von diesem sowie dem Geschäftsführer und dem Versammlungsleiter unterzeichnet.
- (3) Es muss enthalten.

Ort und Zeit der Versammlung

Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers

Zahl der erschienenen Mitglieder

Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit.

Die Tagesordnung

Die gestellten Anträge mit dem jeweiligen Abstimmungsergebnis in Form einer Aufführung der gezählten JA-Stimmen, NEIN-Stimmen, Enthaltungen und ungültigen Stimmen, sowie der Art der Abstimmung

Satzungs- und Zweckänderungsanträge

Beschlüsse

§ 28 Kandidatur

- (1) Der Vorstand führt für die Durchführung von Wahlen des Vorstandes eine Liste der Kandidaten.
- (2) 1Eine Kandidatur für ein Vorstandsamt ist dem Vorstand spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung unter Nennung von Name, Vorname, Adresse und des Amtes, für das kandidiert wird, anzuzeigen. 2Nach Ablauf dieser Frist sind keine weiteren Kandidaturen mehr zulässig.
- (3) Die Liste der Kandidaten wird nach Ablauf der vorgenannten Frist durch Aushänge im Clubhaus und durch Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins veröffentlicht.

§ 29 außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen soweit es das Vereinsinteresse erfordert.
- (2) Insbesondere muss sie einberufen werden, wenn 1/10 der Mitglieder beim Vorstand die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beantragen.
- (2) Sie muss spätestens vier Wochen nach Eingang des Antrages durch den Vorstand einberufen werden.
- (3) Die §§ 20 Abs. 3, 21 ff. gelten entsprechend.

Titel 2 – Vorstand, Geschäftsführer, Kassenprüfer und Ausschüsse

§ 30 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:
 - dem 1. Vorsitzenden
 - Mindestens zwei maximal vier stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Geschäftsführer

- (2) Vertretungsberechtigt sind gemäß § 26 BGB jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.
- (3) Der Vorstand wird von den Regelungen des § 181 BGB befreit.
- (4) Wird gemäß § 181 BGB ein Rechtsgeschäft mit einem Vorstandsmitglied abgeschlossen, so vertreten gemäß § 34 BGB ausschließlich die übrigen Vorstandsmitglieder die Belange des Vereins.
- (5) Führt eine Wahl zu keinem Ergebnis oder scheidet ein Mitglied des Vorstands durch Tod, Amtsenthebung oder Rücktritt vorzeitig aus seinem Amt aus, ist der Vorstand berechtigt, das verwaiste Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch zu besetzen.

§ 31 Wahl, Amtszeit

- (1) Der Vorstand wird mit einfacher Stimmenmehrheit auf der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (2) Nach Ablauf der Amtszeit bleibt der bisherige Vorstand bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt.
- (3) Jedes Amt im Verein beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit dem Rücktritt, der Abberufung oder der Annahme der Wahl durch den neu gewählten Nachfolger im Amt.

§ 32 Ausschüsse und Beauftragte

- (1) Der Vorstand kann zu bestimmten Themen oder Veranstaltungen Ausschüsse einberufen.
- (2) Die Leiter der Ausschüsse stellen ihren Ausschuss selbst aus dem Kreis der Mitglieder und Fachleuten zusammen.
- (3) Der Vorstand ist ermächtigt einen Gleichstellungsbeauftragten sowie einen Beauftragten zum Schutz vor sexualisierter und interpersoneller Gewalt zu bestellen. Die Zuständigkeiten und Aufgaben können in der Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 33 Geschäftsordnung

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die die Funktionen der einzelnen Vorstandsmitglieder und der Ausschüsse regelt.

§ 34 Geschäftsführer

- (1) Der Geschäftsführer wird vom Vorstand bestellt.
- (2) Der Geschäftsführer ist Vorstand gemäß § 26 BGB und hat die ihm zugewiesenen Verwaltungsaufgaben des Vereins, auf Grundlage eines zu schließenden Dienstvertrages gemäß § 611 BGB mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Kaufmannes zu erledigen.

§ 35 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, wobei jährlich einer ausscheidet und einer neu gewählt wird.
- (2) Die Kassenprüfer haben vor der Mitgliederversammlung die Kassenbücher und Belege der Kasse zu überprüfen.
- (3) Bei vorgefundenen Mängeln haben die Kassenprüfer unverzüglich dem Vorstand Bericht zu erstatten.
- (3) Über das Ergebnis haben sie der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht zu erstatten.
- (4) Kassenprüfer dürfen nicht gleichzeitig dem Vorstand angehören.

Titel 3 – Ehrenrat

§ 36 Der Ehrenrat

- (1) Der Ehrenrat besteht aus maximal 5 Mitgliedern die auf der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt werden.
- (2) Er wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.
- (3) Die Mitglieder des Ehrenrates sollen mindestens 10 Jahre Mitglied des Vereins sein und sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben.
- (4) Mitglieder des Ehrenrates dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- (5) Der Ehrenrat hat die Aufgabe, Ausschlussverfahren durchzuführen, und die Arbeit des Vorstandes zu unterstützen und kritisch zu begleiten.

Abschnitt 6 – Abteilungen, Abteilungsleitung und Fachbereiche

Titel 1 – Abteilungen und Abteilungsleitung

§ 37 Allgemeines

- (1) Im Verein bestehen Abteilungen die in der Regel am Wettkampfsport teilnehmen. Sie werden durch eine Abteilungsleitung geführt.
- (2) Abteilungen besitzen kein eigenständiges Vermögen und/oder Eigentum und können dieses auch nicht erwerben oder durch entsprechende Mittelverwendung bilden.

§ 38 Gründung und Auflösung von Abteilungen

- (1) Abteilungen werden durch Vorstandsbeschluss gegründet.
- (2) Mitglieder können dem Vorstand die Gründung einer Abteilung mit schriftlicher Begründung des Wunsches vorschlagen.
Der Sportbetrieb wird in den einzelnen Abteilungen durchgeführt. Die Gründung neuer Abteilungen wird im Bedarfsfall durch Beschluss des Vorstandes genehmigt. Über die Auflösung einer Abteilung entscheidet der Vorstand.

§ 39 Erwerb und Ende der Mitgliedschaft in einer Abteilung

- (1) Die Mitgliedschaft in der Abteilung wird auf Grund eines schriftlichen Antrages durch Aufnahme erworben. Über die Aufnahme entscheidet die Abteilungsleitung nach freiem Ermessen.
- (2) Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitglieder-rechten und Pflichten gilt. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung potentieller Abteilungsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird.
- (3) Die Mitgliedschaft in der Abteilung endet analog zu §11.

§ 40 Abteilungsversammlung

- (1) Die Abteilungsversammlung findet einmal pro Jahr nicht weniger als 21 Tage vor der ordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins statt.
- (2) Die Einberufung zur Abteilungsversammlung erfolgt analog zu § 19 Ab. 3.
- (3) Außerordentliche Abteilungsversammlungen unterliegen den Bestimmungen des § 28.

(4) Zu den Abteilungsversammlungen ist der Vorstand einzuladen. Ihm ist rechtzeitig eine Tagesordnung mit Beschluss- und/oder Aussprachethemen zuzuleiten. Über Abteilungssitzungen ist ein schriftliches Protokoll zu erstellen, das dem Vorstand zeitnah vorzulegen ist. Das Protokoll ist vom Abteilungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen.

§ 41 Abteilungsleitung

(1) Die Abteilungsleitung besteht aus dem Abteilungsleiter, seinem Stellvertreter und/oder Mitarbeitern, denen besondere Aufgaben übertragen werden können.

(2) Das Amt eines Abteilungsleiters kann nur mit Zustimmung des Vorstandes übernommen werden.

(3) Bei vereinschädigendem Verhalten ist der Vorstand berechtigt, den Abteilungsleiter und die Mitglieder der Abteilungsleitung von ihren Ämtern zu entbinden.

(4) Führt eine Wahl zu keinem Ergebnis oder scheidet ein Mitglied der Abteilungsleitung durch Tod, Amtsenthörung oder Rücktritt vorzeitig aus seinem Amt aus, ist der Vorstand berechtigt, das verwaiste Amt bis zur nächsten Abteilungsversammlung kommissarisch zu besetzen.

§ 42 Aufgaben des Abteilungsleiters

(1) Der Abteilungsleiter ist gegenüber dem Vorstand für alle sportlichen Aktivitäten der Abteilung verantwortlich.

(2) Er schlägt die Zielsetzung der Abteilung und die Vorgehensweise bei der Umsetzung sowie den Haushaltsentwurf der Abteilung zur Genehmigung durch den Vorstand vor.

§ 43 Wahl, Amtszeit

(1) Die Abteilungsleitung wird mit einfacher Stimmmehrheit für die Dauer von zwei Jahren auf der Abteilungsversammlung gewählt.

(2) Nach Ablauf der Amtszeit bleibt die bisherige Abteilungsleitung bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt.

(3) Ist die Funktion des Abteilungsleiters unbesetzt, so kann der Vorstand eine entsprechende kommissarische Besetzung vornehmen. Diese bleibt so lange im Amt bis eine Neubesetzung durch Wahl in einer Abteilungsversammlung erfolgt ist.

§ 44 Abteilungsetat

Der Vorstand billigt den Abteilungen jeweils einen eigenen Etat zu.

§ 45 Abteilungsbeiträge

(1) Die Abteilungen können Abteilungsbeiträge gemäß § 16 erheben.

(2) Die Höhe des Abteilungsbeitrages bedarf eines Beschlusses der Abteilungsversammlung sowie der Genehmigung durch den Vorstand.

§ 46 sonstige Finanzmittel

Spenden und sonstige Finanzmittel, die zweckgebunden für eine Abteilung bestimmt sind, fließen der Abteilung in voller Höhe zu.

§ 47 Verwendung von Mitteln

(1) Die Abteilungen sind berechtigt, den ihnen vom Vorstand zugebilligten Etat sowie die ihnen in voller Höhe zustehenden Abteilungsbeiträge und sonstigen Finanzmittel gemäß § 45 in eigener Verantwortung zu verwalten.

(2) Verpflichtungen dürfen nur innerhalb eines Geschäftsjahres bis zur Höhe des Etats eingegangen werden.

(3) Etatüberschreitungen sowie Verpflichtungen mit Wirkung in folgende Geschäftsjahre bedürfen vorab der Zustimmung des Vorstandes.

§ 48 Abteilungsordnung

Einzelheiten des Abteilungsbetriebs und –lebens kann die Abteilungsversammlung in einer Abteilungsordnung regeln, die vom Vorstand genehmigt werden muss und dieser Satzung nicht widersprechen darf.

Titel 2 – Fachbereiche

§ 49 Fachbereiche

- (1) Fachbereiche sind Untergliederungen des Vereins, die in der Regel keinen Wettkampfsport betreiben und hauptamtlich geführt werden.
- (2) Die finanziellen Angelegenheiten der Fachbereiche werden vom Vorstand geregelt.
- (3) Der Vorstand kann gemäß § 15 auch spezifische Fachbereichsbeiträge festlegen.

Abschnitt 7 – Jugendarbeit

§ 50 Jugendvollversammlung

- (1) Die Jugendvollversammlung findet einmal pro Jahr nicht weniger als 21 Tage vor der ordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins statt.
- (2) Die Einberufung zur Jugendvollversammlung erfolgt analog zu § 19 Ab. 3.
- (3) Außerordentliche Jugendvollversammlung unterliegen den Bestimmungen des § 28.

§ 51 Jugendausschuss, Jugendordnung

- (1) Die Vereinsjugend wählt auf der Jugendvollversammlung gemäß Jugendordnung einen Jugendleiter und die Mitglieder des Jugendausschusses für die Dauer von 2 Jahren.
- (2) Der Jugendleiter ist Bindeglied zwischen Vereinsjugend und Vorstand. Er wird vom Vorstand bestätigt.
- (3) Der Jugendausschuss beschließt eine Jugendordnung, die mit dieser Satzung nicht im Widerspruch stehen darf.

§ 52 Jugendarbeit

- (1) Der Verein unterstützt die vom Jugendausschuss zu gestaltende Jugendarbeit, indem er Mittel aus dem Vereinsetat zur Verfügung stellt.
- (2) Die Höhe der Mittel wird vom Vorstand beschlossen.

Abschnitt 8 – Abschlussvorschriften

§ 53 Satzungsänderung

Satzungsänderungen können nur in einer Mitgliederversammlung oder in einer dazu einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder beschlossen werden.

§ 54 Vereinsbeschlüsse

- (1) Klagen auf Feststellung der Nichtigkeit oder der Anfechtung von Beschlüssen des Vereins und seiner Organe können nur binnen einer Frist von einem Monat ab Beschlussfassung gerichtlich geltend gemacht werden.
- (2) Berechtigt zur Anfechtung ist jedes vom Vereinsbeschluss betroffene Vereins- oder Organmitglied.

§ 55 Redaktionsklausel

- (1) Die Mitgliederversammlung ermächtigt den Vorstand Satzungsänderungen selbstständig vorzunehmen, die auf Grund von Einwendungen des zuständigen Registergerichts oder des Finanzamtes notwendig werden.
- (2) Dies gilt nur für solche Änderungen, die den Sinn und Zweck der betroffenen Regelung nicht ändern.
- (3) Der Vorstand hat die textliche Änderung einstimmig zu beschließen.
- (4) In der auf den Beschluss folgenden Mitgliederversammlung ist diese von der Satzungsänderung in Kenntnis zu setzen.

§ 56 Auflösung und Vermögensanfall

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine, zu diesem Zweck besonders einberufene, außerordentliche Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Zur Beschlussfassung über die Auflösung ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder erforderlich.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung des Sports.

§ 57 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 27.06.2024 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Krefeld, 10.07.2024